



Landesschulamt und Lehrkräfteakademie  
Kirchgasse 2 · 65185 Wiesbaden

Arbeitsbereich Dezernat Z.3 LSA

An die  
Leiterinnen und Leiter  
der Studienseminare

Bearbeiter/-in  
Durchwahl  
Fax  
E-Mail

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

**nur per E-Mail**

Datum 05.03.2015

## Gesamtvertrag zu § 53 Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 348. Kultusministerkonferenz hat am 11. Dezember 2014 dem Entwurf eines Gesamtvertrags zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG zugestimmt und die Verhandlungsführer der Länder beauftragt, diesen Vertrag mit den Verwertungsgesellschaften Wort, Bild-Kunst und Musikedition sowie dem Verband Bildungsmedien e. V. zu unterzeichnen. Die Länder verpflichten sich in diesem Vertrag, für die Anfertigung analoger und digitaler Kopien urheberrechtlich geschützter Werkteile und kleiner Werke an Schulen eine pauschale Abgeltung in zweistelliger Millionenhöhe zu leisten. Außerdem wird den Schulen gestattet, solche Kopien auch aus Unterrichtswerken und graphischen Aufzeichnungen von Musik (Noten) anzufertigen.

Die Verwertungsgesellschaften und der Verband Bildungsmedien e. V. vertreten jeweils eine Vielzahl von Verlagen und einzelnen Inhaberinnen und Inhabern von Urheberrechten. Mit diesen einzelnen Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern müssen die Schulen danach nicht mehr im Einzelfall aushandeln und vereinbaren, ob und zu welchem Preis sie urheberrechtlich geschützte Werkteile und kleine Werke kopieren dürfen. Der Vertrag erleichtert es den Schulen mithin erheblich, in ihrer täglichen Arbeit auf urheberrechtlich geschütztes Material zuzugreifen. Nicht umfasst ist von diesem Vertrag die öffentliche Zugänglichmachung von Kopien für Schülerinnen und Schüler z. B. auf Schulservern. Zu diesem Thema besteht ein gesonderter Gesamtvertrag nach § 52a UrhG.

Es ist allerdings nicht gelungen, während der nunmehr abgeschlossenen Verhandlungsrunde zu erreichen, dass auch die außeruniversitären Bildungseinrichtungen für Lehrkräfte in die Regelungen des Gesamtvertrags einbezogen werden. Aus Sicht der Vertreter der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber bedarf es hier gründlicher Vorarbeiten. Es besteht die Bereitschaft, mit den Ländern im Gespräch zu bleiben, um eine brauchbare Lösung für alle Beteiligten zu erzielen. Der Freistaat Bayern als einer der Vertreter der Länderseite wird das Thema im Jahr 2015 weiter verfolgen.

Für die Studienseminare bedeutet dies vorübergehend, dass

- das Anfertigen von Kopien aus **Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind**, weiterhin der Einwilligung der Urheberin/des Urhebers oder der Verwertungsgesellschaft, die ihre/seine Rechte wahrnimmt, im Einzelfall bedarf und
- das Anfertigen von Kopien aus **Notenmaterial** insoweit der Einwilligung der Urheberin/des Urhebers oder der Verwertungsgesellschaft, die ihre/seine Rechte wahrnimmt, im Einzelfall bedarf, als es nicht durch Abschreiben per Hand erfolgt.
- In diesen beiden Fällen muss vorab eine Einigung über die Höhe der Vergütung für die Nutzung erzielt werden. Zu beachten ist, dass die Ausbilderin/der Ausbilder zuvor die Zustimmung der Leiterin/des Leiters des Studienseminars einholen muss. Die Leiterin/der Leiter des Studienseminars ist verpflichtet, vorab zu prüfen, ob ausreichend Budget vorhanden ist. Sie/Er muss das Benehmen mit der zuständigen Haushaltsverantwortlichen/dem zuständigen Haushaltsverantwortlichen herstellen.

In allen anderen Fällen dürfen kleine Teile von Werken oder Kleinwerke auch schon gegenwärtig ohne Einwilligung der Urheberin/des Urhebers oder einer Verwertungsgesellschaft für den **Unterrichts- und Prüfungsgebrauch** kopiert werden – und zwar ohne Zahlung einer Vergütung für einzelne Kopien.

Zulässig ist gemäß § 53 Abs. 3 Satz 1 UrhG, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

- **zur Veranschaulichung des Unterrichts** in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung (hierzu zählen auch staatliche Stellen für die Referendarausbildung nach Abschluss eines Hochschulstudiums) in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder
- **für staatliche Prüfungen und Prüfungen** in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

Auf den Kopien für den Unterrichtsgebrauch ist stets die **Quelle** anzugeben (Urheberin/Urheber mit vollem Namen, Titel, Verlag bzw. Herausgeber des Werkes, Ausgabe, Erscheinungsjahr und Seite).

Die Handreichung zu § 52a UrhG wird zukünftig um Ausführungen zu § 53 UrhG ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Meyer-Scholten

Komm. Präsident des Landesschulamtes und Lehrkräfteakademie m. d. W. b.